

Gebühren- und Ersatzabgabeordnung für den Bereich Schutzbauten

vom 1. Juli 2025

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee, gestützt auf §12 der Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung) vom 16. Oktober 1973 und §15 der kantonalen Zivilschutzverordnung (KZSV) vom 6. Dezember 2016, erlässt für ihre Verwaltungshandlungen im Bereich der Schutzbauten folgende Gebührenordnung.

Verfügung über die Schutzraumbaupflicht	Fr.
Erfüllung der Schutzraumbaupflicht durch den Bau eines Schutzraumes*	275
Erfüllung der Schutzraumbaupflicht durch die Leistung einer Ersatzabgabe ¹	275
Befreiung von der Schutzraumbaupflicht	275
Erneuerung / Werterhalt des Schutzraumes	275
Wiederherstellung des Schutzraumes	275
Aufhebung des Schutzraumes (Entlassung aus der Unterhaltspflicht) infolge:	275
- Bauvorhaben, welche durch den bestehenden Schutzraum verunmöglicht oder unzumutbar verteuert (Mehrkosten höher als 5% der Baukosten) werden	
- bauliche Änderungen durch den Eigentümer, wodurch der Schutzraum nicht mehr den Anforderungen genügt	
- durch den Eigentümer verursachte Mängel (bspw. Vernachlässigung der Unterhaltspflicht), wodurch der Schutzraum nicht mehr den Anforderungen genügt	
- durch höhere Gewalt verursachte Schäden (bspw. Erdbeben, Unterspülung, Brand), wodurch der Schutzraum nicht mehr den Anforderungen genügt	
- Abbruch des Objektes	
* Anfallende Gebühren beim Bau eines Schutzraumes	Fr.
Nach Aufwand, Stundenansatz (max. Fr. 3'500.-)	150
- Prüfung der statischen Berechnung mit Armierungsplan und Eisenliste	
- Baukontrollen der einzelnen Bauabschnitte (Boden, Wände, Decken)	
- Schlussabnahmen der erstellten Schutzräume	
- Mehraufwand infolge unterlassener Meldungen durch die Bauherrschaft (bspw. Baubeginn)	

¹ Die Ersatzabgabe wird für die Anzahl der nicht erstellten Schutzplätze bei Baubeginn fällig. Der Betrag pro Schutzplatz richtet sich nach der durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee veröffentlichten Aufstellung, wobei das Datum der Verfügung entscheidend ist.

Anfallende Gebühren für die Wiederherstellung infolge nicht genehmigten baulichen Veränderungen **Fr.**

Nach Aufwand, Stundenansatz (max. Fr. 5'000.-) 150

- Prüfung Strahlenschutz
- Prüfung Schutzraumhülle
- Prüfung Schutzraumkomponenten
- Mehraufwand infolge unterlassener Meldungen durch den Eigentümer

Anfallende Gebühren beim Werterhalt **Fr.**

Nach Aufwand, Stundenansatz (max. Fr. 3'500.-) 150

- Prüfung des Erneuerungsprojektes
- Schlussabnahmen der erstellten Schutzräume
- Mehraufwand infolge unterlassener Meldungen durch den Eigentümer

Gebühren für die periodische Schutzraumkontrollen (PSK) **Fr.**

Erstkontrolltermin gemäss PSK-Anmeldung 0

Nachkontrolltermin wegen Undurchführbarkeit der Erstkontrolle oder einer Nachkontrolle 275

- Nicht Einhalten des Termines
- Absage des Termins am letzten Arbeitstag vor der angemeldeten Durchführung
- Kein Zugang zu Schutzraumkomponenten (Vorbereitungsarbeiten nicht gemacht)
- Angeordnete Vorbereitungsarbeiten nicht ausgeführt

Ersatzbeiträge zugunsten / zulasten kantonaler Ersatzabgabe-Fonds (EAG-Fonds)

Erstellen Hauseigentümer keinen privaten Schutzraum, so haben sie gemäss Art. 61 f. des BG über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) sowie Art. 75 der Zivilschutzverordnung (ZSV, SR 520.11) einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee legt nach den Vorgaben des Bundes die Höhe der Ersatzbeiträge und Subventionen fest.

Dispensation mit Ersatzabgabe (zugunsten EAG-Fonds) **Fr.**

Ersatzbeitrag pro dispensierten Schutzplatz 800

Finanzierung Schutzplätze (zulasten EAG-Fonds) **Fr.**

Für jeden zusätzlich zur Baupflicht erstellten Schutzplatz (private Schutzräume) 800

Für jeden erstellten öffentlichen Schutzplatz (öffentliche Schutzräume) 800

Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Ersatzabgabeordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Genehmigt am 31. Juli 2025

Finanzdepartement



Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin